



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 5. Juni 2024

Nr. 6

### Inhalt

#### Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG),

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses (Genehmigung) des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf (sog. Ostbayernring) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gem. § 43b Abs. 1 EnWG und § 27 Abs. 1 UVPG;

Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)

Regierung der Oberpfalz

Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-46 ..... 86



## Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG),  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)  
Öffentliche Bekanntmachung  
über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses (Genehmigung)  
des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf (sog. Ostbayernring)  
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gem. § 43b Abs. 1 EnWG und § 27 Abs. 1 UVPG;  
Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)  
Regierung der Oberpfalz  
Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-46**

Die Regierung der Oberpfalz als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 23. Mai 2024, Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-46, den Plan für den Ersatzneubau und Betrieb der 380/110 kV-Höchstspannungsfreileitung des sog. Ostbayernrings zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und dem Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160) als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung sowie den Rückbau der Bestandsleitung (Ltg. Nr. B111) und den Anschluss der mitgeführten 110-kV-Leitungen an die jeweiligen Bestandsleitungen festgestellt.

### I. Vorhabenbeschreibung

Die Regierung hat damit den Antrag vom 28. November 2018 auf Planfeststellung nach §§ 43ff. EnWG, zuletzt geändert durch das 2. Deckblatt, genehmigt. Der Beschluss umfasst auch die Anpassungen der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an das Bestandsnetz sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH sowie Provisorien.

Vorhabenträgerin ist die (zuständige) Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH, die auch von der Bayernwerk Netz GmbH für den Teil der 110-kV-Leitung zur Antragstellung bevollmächtigt wurde.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a. d. Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken über Mechenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Die Maßnahme ist als Freileitung genehmigt; eine Erdverkabelung ist gesetzlich nicht zugelassen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Im planfestgestellten Abschnitt werden auf einer Länge von ca. 52,2 km insgesamt 149 Masten mit einer Höhe von 28 m bis 89 m neu errichtet. 130 Masten sind der 380-kV-Hauptleitung zuzuordnen, 19 Masten werden darüber hinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen einzubinden. Der Leitungsabschnitt verläuft durchgehend im Bereich der Oberpfalz und führt durch die Landkreise Tirschenreuth und Neustadt a. d. Waldnaab sowie die kreisfreie Stadt Weiden. Die Leitung quert dabei den Markt Konnersreuth, die Stadt Mitterteich, den Markt Wiesau, den Markt Falkenberg, die Stadt Windischeschenbach, die Gemeinde Püchersreuth, die Gemeinde Kirchendemenreuth, die Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab, den Markt Parkstein, das gemeindefreie Gebiet Manteler Forst, den Markt Mantel, die Gemeinde Etzenricht und die Stadt Weiden i. d. Opf. Vom Vorhaben betroffen sind zudem der Markt Plößberg und die Stadt Waldsassen. 122 Masten werden nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut.

### II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (Teil A) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.1.2 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den

Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf  
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Planfeststellungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)

der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Kapitel A.1 und A.2 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbes. wasserrechtliche, straßenrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalschutzrechtliche sowie waldrechtliche Entscheidungen. Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.1.5) zum Immissions-, Natur-, Boden-, Wasser-, sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zum Waldrecht, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Schutz von sonstiger Infrastruktur an. Zudem wird eine Frist zum Rückbau der entfallenden Bestandsleitungen festgesetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen auf, die die Vorhabenträgerin getätigt hat (A.2).

Die im Anhörungsverfahren einschließlich der Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere die Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben (A.3). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe von planfestgestellten Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Grunderwerbspläne, Längenprofile, Darstellung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, Immissionsschutztechnische Untersuchungen, weitere Untersuchungen der Umwelt (Umweltbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Artenschutzrechtliche Prüfungen, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung), Mastprinzipsskizzen und Bauwerksskizzen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bundesverwaltungsgericht  
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig  
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig

### IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin individuell zugestellt worden.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben.

Hierzu wird der festgestellte Beschluss mitsamt den planfestgestellten Unterlagen und der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2ff. EnWG für die Dauer von zwei Wochen

von **12. Juni 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024**

auf der Internetseite der Oberpfalz ([www.ropf.de/service/planfeststellung](http://www.ropf.de/service/planfeststellung)) zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der o. g. Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, 93039 Regensburg, E-Mail: [energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de](mailto:energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de) oder Telefon 0941/5680-0).
5. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die entsprechende Identifikationsnummer ist den jeweiligen Einwendern im Rahmen der Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin zugesandt worden. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz, Link [www.ropf.de/service/planfeststellung](http://www.ropf.de/service/planfeststellung), eingesehen werden.

Daneben erfolgt eine Veröffentlichung der Entscheidung sowie der Bekanntmachung im länderübergreifenden UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)).

Regensburg, den 3. Juni 2024  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Rebler  
Regierungsdirektor